



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Sommersemester 2017
2. Besprechungsfall – Sachverhalt
„Sportliche Ambitionen“

Die Gemeinde Großsaarweiler hat – im wahrsten Sinne des Wortes – sportliche Ambitionen. In den letzten Jahrzehnten hat sich ein reges Vereinsleben etabliert. Nahezu jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist Mitglied in einem der zahlreichen Sportvereine. Aushängeschild der Vereinslandschaft ist der 1. Fußballverein Blau-Weiß Großsaarweiler e.V. (1. FVG). In der aktuellen Spielrunde spielt die erste Mannschaft der Herren immerhin in der Regionalliga Südwest, der vierthöchsten Spielklasse. Nach Jahren der sportlichen Durststrecke zeichnet sich nun allerdings der Aufstieg des 1. FVG in eine höhere Spielklasse ab.

Den dadurch gestiegenen Ansprüchen wird die Spielstätte des 1. FVG – das im Eigentum der Gemeinde stehende Großsaarweiler Luisenparkstadion – nicht mehr gerecht, obwohl das Stadion erst vor kurzem ausgebaut wurde. Vor dreieinhalb Jahren stellte man dazu den Bebauungsplan „Luisenpark“ auf. Die Nachbarn der Anlage hielten das Vorhaben schon damals für überdimensioniert, sie wehrten sich aber erfolglos gegen den Erlass des Bebauungsplans. In diesen Rechtsstreitigkeiten trat Rechtsanwalt R namens der Gemeinde auf. Dazu verfasste er umfangreiche Schriftsätze und übernahm die Vertretung der Gemeinde vor Gericht. Nach Abschluss des Verfahrens legte er sein Mandat nieder.

Nun wird im Gemeinderat erneut über eine Erweiterung des Luisenparkstadions nachgedacht. Zur bisher bestehenden Tribüne sollen zwei weitere kleinere Tribünen dazukommen. Hierzu bedarf es der Änderung des bestehenden Bebauungsplans (insb. der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen). Das Stadion soll aber nicht nur dem 1. FVG zugutekommen. Außerhalb der Spiel- und Wettkampfzeiten soll es für die Großsaarweiler Bevölkerung frei zugänglich bleiben. So können Hobbysportler beispielsweise die Laufbahn für ihre „Runden“ nutzen.

Auch R – mittlerweile Mitglied des Großsaarweiler Gemeinderates – setzt sich vehement für die Erweiterung des Stadions ein. Als ehemaliger saarländischer Meister im Hindernislauf ist er Vorstandsmitglied des Landesportverbandes für das Saarland e.V. Seine Karriere als Leistungssportler musste er allerdings schon früh wegen einer Erkrankung beenden. Dies hält ihn aber nicht davon ab, weiter hobbymäßig zu joggen. Zu diesem Zweck nutzte er auch schon

in der Vergangenheit die Sportanlagen im Luisenpark regelmäßig. Für ihn ist dies ein willkommener Ausgleich zu seinem anstrengenden Arbeitsalltag. Daneben ist er Fußballfan des 1. FVG, was für ihn als „Großsaarweiler Bub“ einfach zum guten Ton gehört.

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2016 wird informell über die Änderung des bestehenden Bebauungsplans gesprochen. Wegen Unsicherheiten über die Voraussetzungen eines vereinfachten Verfahrens einigt man sich darauf, von den damit verbundenen Verfahrenserleichterungen keinen Gebrauch zu machen. Ein förmlicher Änderungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens wird nicht gefasst. Auch von einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in diesem frühen Stadium wird abgesehen. Am 9.1.2017 beschließt der Gemeinderat die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs inklusive aller erforderlichen Unterlagen sowie die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden.

Hierdurch erfährt Nachbar N von dem Vorhaben. Er gehört seit der ersten Stunde zu den Gegnern der Sportanlage im Luisenpark. Er ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks. Es gehört zwar nicht mehr zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, liegt aber in der unmittelbaren Nachbarschaft. Für ihn als Sportmuffel steht fest, dass er einen weiteren Ausbau des Luisenparkstadions verhindern möchte. Vor allem beklagt er, dass die umliegenden Straßen um das Stadion, die vorwiegend von Ein- und Zweifamilienhäusern gesäumt werden, immer mehr zum Parkraum für die Autos der Stadionbesucher verkämen. Die Parkplätze am Stadion selbst reichten im jetzigen Zustand schon häufig nicht aus. Die Gemeinde müsse daher mittels Festsetzungen sicherstellen, dass zusätzlicher Parkraum geschaffen wird. Ihn stört auch die bereits seit dem letzten Ausbau bestehende – und von den jetzigen Plänen unberührte – Flutlichtanlage. Ihm als Hobby-Astronomen sei es in den Abend- und Nachtstunden oft unmöglich, den „Halbstarken Bären“, seine Lieblings-Sternenkonstellation, zu beobachten.

Am 23.2.2017 befasst sich der Gemeinderat mit der fristgerechten Stellungnahme des N. Er hält eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten rund um das Stadion in der Fläche für unnötig. So soll einer weiteren Versiegelung von Flächen Einhalt geboten werden. Vielmehr schlägt der Gemeinderat vor, den Kontrolldruck durch den kommunalen Ordnungsdienst in den umliegenden Straßen insbesondere bei Sportveranstaltungen zu erhöhen. Die Stadionbesucher sollen so angehalten werden, die vorhandenen, ausreichend Kapazität bietenden und nicht ausgelasteten Parkflächen im fußläufig entfernten Ortszentrum zu nutzen.

Da aus Sicht des Gemeinderates dementsprechend kein Änderungsbedarf besteht, wurde der Bebauungsplan in der Sitzung vom 14.3.2017 als Satzung beschlossen. Noch am gleichen Tag fertigte der Erste Beigeordnete der Gemeinde – in Abwesenheit des erkrankten Bürgermeisters – die Satzung ordnungsgemäß aus. Sie wurde am 17.3.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

N war hierüber so erbost, dass er noch am gleichen Tag bei Ihnen vorstellig wird. Er möchte vom Oberverwaltungsgericht des Saarlandes gerichtlich feststellen lassen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Es könne doch schon nicht sein, dass R, der die Gemeinde bei den zurückliegenden Rechtsstreitigkeiten vertrat, nun auch noch als Ratsmitglied mitentscheiden darf.

Hat sein Begehren Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie gutachterlich – notfalls in Form eines Hilfgutachtens – auf alle aufgeworfenen rechtlichen Fragen ein. Auf Gesichtspunkte des Umweltschutzes (insbes. § 1a, § 2 Abs. 4 BauGB) ist nicht einzugehen.